



Siegburger Turnverein 1862 / 92 e. V. - Kanu-Abteilung -



Bootshausordnung

1. Die Kanuabteilung des STV Siegburg vergibt durch schriftlichen Mietvertrag Bootsplätze im vereinseigenen Bootshaus in 53721 Siegburg, Wahnbachtalstraße 19, an Mitglieder der Kanuabteilung des STV Siegburg. Der Austritt oder Ausschluss aus der Abteilung ist immer mit dem Verlust des Bootsplatzes verbunden.
2. Der Bootshauswart ist gemäß Abteilungsordnung für die Vergabe der Bootsplätze zuständig.
3. Die monatliche Miete je Boot ist nach Bootstyp festgelegt und beträgt z. Zt.:
Für Einer 1,50 € - für Zweier 2,00 €.
4. Der Mieter des Bootsplatzes wahrt Ordnung und Sauberkeit im und um das Bootshaus.
5. Jedes privateigene Boot ist mit dem Namen, der Adresse und einer Tel.-Nr. des Eigners zu kennzeichnen. z.B. mit wasserfestem Filzschreiber im Boot.
6. Boote, die nicht eindeutig dem Bootseigner zugeordnet werden können, werden mit einem Aufkleber versehen und nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aus dem Bootshaus entfernt.
7. Boote dürfen nur auf den dafür angemieteten Bootsplätzen abgelegt werden, nur dadurch ist eine Kontrolle und Überschaubarkeit gewährleistet.
8. Die Bootsplätze dürfen nur mit eigenen Booten des Mieters belegt werden; eine Vermietung bzw. Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht erlaubt.
9. Bootsplatzmieter erhalten gegen ein Schlüsselpfand von 30 € einen Schlüssel für den jeweiligen Bootskeller. Das Schlüsselpfand ist nach Bootsplatzzuteilung an die Abteilung zu überweisen. Danach erfolgt die Schlüsselübergabe. Der Bootskellerschlüssel darf nur nach Absprache mit dem Abteilungsleiter oder dem Bootshauswart an Dritte verliehen werden.
10. Die Kündigung des Bootsplatzes ist 14 Tage vor Monatsende dem Vorstand über den Bootshauswart anzuzeigen. Zu viel gezahlte Miete wird erstattet.
11. Der Vorstand der Kanuabteilung kann bei grobem oder mehrfachem Verstoß gegen die Bootshausordnung den Bootsplatz kündigen. Dem Bootsplatzzinhaber ist Gelegenheit zur Anhörung durch den Vorstand, bzw. in Vertretung durch den Abteilungsleiter und den Bootshauswart, zu geben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
12. Bootsplätze, welche nur zur Lagerung von Booten dienen und die nachweislich jahrelang nicht benutzt wurden, sollten vom Mieter im Interesse des Vereins wieder geräumt werden. Bei akutem Bedarf an Bootsplätzen für aktive Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Anhörung des Mieters, den Bootsplatz zu kündigen.

Siegburg, im August 2021

für den Vorstand: *gez. Christoph Koenen*

gez. Mike Fischer